

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache
16(10)242-H
Eingang: 24. Oktober 2006

Deutscher Bauernverband

Stellungnahme

Anforderungen an die gute fachliche Praxis im Zusammenhang mit der Zulassung von Sorten aus der gentechnisch veränderten Maislinie „MON810“ zum Anbau in Deutschland sowie dem weiteren Stoffstrom von derartigen Pflanzen innerhalb der Produktionskette

Wahlfreiheit entscheidend

Für den Deutschen Bauernverband sind die Fragen der Koexistenz und der Wahlfreiheit zentrale Aspekte in der Diskussion über den Einsatz der Grünen Gentechnik. Es muss gelingen, das Neben- und Miteinander von konventionellem Ackerbau ohne Gentechnik und konventionellem Anbau unter Einsatz genetisch veränderter Pflanzen und ökologischem Anbau ohne Verwendung von Gentechnik zu gewährleisten und damit die Wahlfreiheit von Erzeugern und Verbrauchern sicherzustellen.

Koexistenz ernst nehmen

Für den Deutschen Bauernverband bedeutet Koexistenz das möglichst konfliktfreie Nebeneinander verschiedener Produktionsformen. Weder darf ein Landwirt grundsätzlich in seinen Bewirtschaftungsentscheidungen eingeschränkt werden, noch dürfen einem anderen Landwirt durch diese Entscheidungen wirtschaftliche Schäden entstehen. Das gilt vor allem für die Landwirtschaft, aber auch die weiteren Verarbeitungs- und Handelsstufen.

Kulturartenspezifische Regelungen zur guten fachlichen Praxis festlegen

In Deutschland müssen umgehend, wie auch in anderen EU-Mitgliedstaaten, kulturartenspezifische Regeln zur guten fachlichen Praxis definiert werden. Dazu zählen vor allem die einzuhaltenden Anbauabstände, aber auch Hinweise zu Sorgfaltspflichten bei Aussaat, Ernte, Transport und Lagerung von GVO-Saat- und Erntegut. Dabei sollten die Interessen aller Landwirte, gleich ob konventioneller Ackerbau ohne Gentechnik, konventioneller Anbau unter Einsatz genetisch veränderter Pflanzen und ökologischer Anbau, ausgewogen berücksichtigt werden. Sie müssen praktikabel sein und dürfen nicht so ausgestaltet sein, dass landwirtschaftliche Unternehmen ökonomisch unzumutbare Auflagen zu erfüllen haben.

Verhältnismäßigkeit beachten

Auch ist bei der Aufstellung der Regeln die Verhältnismäßigkeit zu beachten: Bei einem Anbau gentechnisch veränderter Kulturen in Deutschland wird es eine 100%ige Reinheit nicht mehr geben können. Moderne PCR-Messverfahren sind in der Lage, auch minimale Spuren von GVO-Bestandteilen nachzuweisen. Deshalb sind Maßnahmen, die dem Ziel der 100%igen Reinheit unterliegen, überzogen. Dennoch müssen die Maßnahmen sicherstellen, dass das Risiko einer zu wirtschaftlichen Beeinträchtigungen führenden Auskreuzung oder Beimischung nach der Ernte von gentechnisch veränderten Bestandteilen auf ein Mindestmaß reduziert wird.

Flexibilität im Gesetz erhalten

Parallel ist in Deutschland eine wissenschaftliche und praktische Forschungsgrundlage zu den Regelungen für die Koexistenz zu schaffen. Dabei müssen in einem gezielten Anbau unter Einbeziehung aller betroffenen Kreise die Fragen der Koexistenz auch zukünftig untersucht werden, um sicherzustellen, dass geplante Verordnungen beispielsweise zur guten fachlichen Praxis kontinuierlich evaluiert werden. Im Gesetzgebungsverfahren muss somit vorgesehen werden, dass die erlassenen Rechtstexte neuen Erkenntnissen umgehend angepasst werden.

Saatgutschwellenwerte auf EU-Ebene definieren

In diesem Zusammenhang weist der Deutsche Bauernverband ebenfalls darauf hin, dass umgehend auf europäischer Ebene Schwellenwerte für GVO-Bestandteile beim Saatgut festgelegt werden müssen. Aus Gründen der Einfachheit sollte es nur einen Grenzwert für konventionelles Saatgut und Saatgut für den ökologischen Anbau geben. Dieses ist nur mit einem niedrigen Schwellenwert nahe 0,1 Prozent möglich. Nur so lässt sich künftig ohne zusätzlichen Aufwand auch für den ökologischen Anbau Saatgut erzeugen. Zudem ermöglicht der niedrige Saatgutschwellenwert Sicherheitsabstände in der Landwirtschaft, die unter den in Deutschland vorhandenen Strukturen tatsächlich einzuhalten sind.

Haftungsregeln überarbeiten

Die völlig praxisfremden Haftungsregelungen des jetzigen Gentechnikgesetzes müssen so angepasst werden, dass sie sowohl für die GVO-anbauenden und nicht-GVO-anbauenden Landwirte als auch für die Versicherungswirtschaft kalkulierbar werden. Wer die gute fachliche Praxis einhält, darf nicht mit Haftungsrisiken belastet werden, und der nicht-GVO-anbauende Landwirt muss bei evtl. eintretenden Schäden unbürokratisch und ohne Ausfallrisiko zu seinem Schadensausgleich gelangen. Verbleibende Restrisiken jenseits der verschuldensabhängigen Haftung müssen deshalb durch einen Haftungsfonds abgedeckt werden, der vor allem von den Saat- und Pflanzgut liefernden Unternehmen wie auch von den GVO-anbauenden Landwirten gespeist wird. Die Alternative einer Verbändevereinbarung ist nur dann akzeptabel, wenn sie ebenfalls einen unmittelbaren und vollen Ausgleich des geschädigten Landwirts sicherstellt.

Klassische Sortenzüchtung stärken

Der Deutsche Bauernverband bekräftigt seine Forderung nach politischen Entscheidungen, um vor allem die Agrarforschung in Deutschland zu stabilisieren und Optionen für die Zukunft nicht zu verschließen. Er weist erneut darauf hin, dass die Grüne Gentechnologie nur ein kleiner Baustein der klassischen Sortenzüchtung ist. Diese zu stärken und auszubauen, darf bei der Debatte zur Grünen Gentechnik nicht in Vergessenheit geraten.